

Regeln für den Import von Wirtschaftsdüngern

Während für den Einsatz von Kompost und Gärprodukten umfangreiche abfall- und düngemittelrechtliche Bestimmungen gelten, können konkurrierende Wirtschaftsdünger aus dem benachbarten EU-Ausland oftmals ohne nennenswerte Beschränkungen eingeführt und angewandt werden. Diese Grauzone ist in Nordrhein-Westfalen streng geregelt.

Exkremate von landwirtschaftlichen Nutztieren unterliegen der europäischen Hygienevorschrift für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (EG) Nr. 1069/2009 (zuvor Nr. 1774/2002). Mit der Geltung dieser Vorschrift finden abfallrechtliche Bestimmungen wie die Abfallverbringungsverordnung keine Anwendung. Der Import von Wirtschaftsdüngern wie etwa Hühnertrockenkot, Klauen- und Pelztierexkremate zur ackerbaulichen Verwertung oder als Ausgangsstoffe für Biogasanlagen ist aber nur unter bestimmten tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen möglich. Zur Kontrolle dieser Stoffströme hat das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) ein umfassendes Genehmigungsverfahren geschaffen, bei dem das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als Genehmigungsbehörde und die Landwirtschaftskammer NRW als landwirtschaftliche Fachbehörde eng aufeinander abgestimmt arbeiten.

Nährstoffvergleich und Düngebedarf

Im Grundsatz muss der einzelne Landwirt beim LANUV für solche Stoffe einen Importantrag stellen. Bevor dieser gestellt werden kann, wird durch die Landwirtschaftskammer ermittelt, wie viel überbetriebliche Dünger der Betrieb des Landwirts aufnehmen kann. Das von der Landwirtschaftskammer festgelegte Nährstoffaufnahmekontingent berechnet sich aus der Düngebedarfsermittlung, den Daten aus dem Nährstoffvergleich (Stickstoff- und Phosphataufnahme und -verbrauch des Betriebes) sowie der Stickstoffobergrenze von 170 kg Stickstoff pro Hektar im Betriebsdurchschnitt, die für organische Dünger tierischen Ursprungs maximal zulässig sind. Es wird nur die Nährstoffmenge für die Einfuhr zugelassen, die tatsächlich für die angegebenen Kulturen im Düngejahr eingesetzt werden soll. Das Nährstoffaufnahmekontingent muss dem Antrag auf Genehmigung für den Import von Wirtschaftsdüngern bei der LANUV als Anlage beigefügt werden.

Seuchenhygienische Anforderungen

Soll auf einem Betrieb, der selbst Klautiere hält, Gülle oder Mist von Klautieren eingesetzt werden, so ist dies erst nach einer Drucksterilisation (20-minütige Hitzebehandlung bei 3 bar und 133 Grad Celsius) möglich. Nimmt ein Betrieb derartige Wirtschaftsdünger an und hält selbst keine Klautiere, so ist in Nordrhein-Westfalen zumindest eine Pasteurisierung (60 Minuten bei 70 Grad Celsius) erforderlich. Zur Klautierhaltung zählt auch die Hobbytierhaltung, z.B. von Schafen. Ansonsten kann nur Gülle von Nicht-Klauen-tieren (z.B. Geflügel) zur ackerbaulichen Verwertung oder in Biogasanlagen angenommen werden. Deren Anwendung auf Grünland oder Feldgrasflächen ist allerdings unzulässig.

Bei Geflügel- und Pelztierexkrementen werden Gesundheitsbescheinigungen verlangt, die von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes auszustellen sind. Feste Wirtschaftsdünger wie z.B. Hühnertrockenkot dürfen nicht gelagert werden und müssen sofort ausgebracht und eingearbeitet werden, was eine Kopfdüngung ausschließt.

Lieferschein für Wirtschaftsdünger

Werden importierte Wirtschaftsdünger angeliefert, ist dem betreffenden Landwirt ein Lieferschein mit Angaben zur Art des Düngers, dem Abgeber, Transporteur und Abnehmer, dem Lieferdatum, den Nährstoffgehalten und der angelieferten Menge auszuhändigen. Der Lieferschein ist vom Abgeber, Transporteur und dem Abnehmer zu unterschreiben.

Weitere Informationen sind dem Artikel „Wirtschaftsdüngerimporte aus dem EU-Ausland“, Landwirtschaftliches Wochenblatt, 8/2010 S. 35-37 und unter <http://www.landwirtschaftskammer.de> zu entnehmen.

Import von Kompost und Gärprodukten

Insbesondere Gärrückstände können neben Wirtschaftsdüngern auch Bioabfälle beinhalten und müssen, neben den tierseuchenhygienischen, auch abfallrechtliche Importvorgaben einhalten.

Da Komposte und Gärprodukte aus Bioabfällen in Deutschland dem Abfallrecht unterliegen, finden im Falle des Importes solcher Stoffe sowohl die EU-Abfallverbringungsverordnung (mit Notifizierungsverfahren) sowie die Bioabfallverordnung und das darin enthaltene Liefercheinverfahren mit den bekannten Nachweispflichten Anwendung. Eine Ausnahme von Nachweispflichten, wie sie für gütegesicherte Erzeugnisse vorgesehen sind, kommt mangels deutscher behördlicher Zuständigkeit für den ausländischen Erzeuger in der Regel nicht in Betracht.

Eine Lösung des Problems haben das Land Niedersachsen und die Bundesgütegemeinschaft Kompost vereinbart. Danach können Komposte und Gärprodukte von ausländischen Erzeugern, die der RAL-Gütesicherung der BGK unterliegen, nach Niedersachsen eingeführt und gemäß den Bestimmungen der Bioabfallverordnung auch ohne weitergehende Nachweispflichten ausgebracht werden. Das Landesumweltministerium hat sich für solche Fälle selbst als zuständige Behörde erklärt und wickelt die allfälligen Nachweise über die BGK ab. Weitergehende Informationen hierzu unter <http://www.kompost.de>. Dieses Verfahren gilt allerdings nur für Niedersachsen.

Quelle: H&K aktuell 04_10, S. 8-9; Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)